

ITDR-Schiedsgerichts- und Mediationsklausel

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung (Swiss Rules) des Swiss Arbitration Centre sowie den Empfehlungen für die Schiedsgerichtsbarkeit der Institution for IT and Data Dispute Resolution (ITDR) zu entscheiden. Es gelten die zur Zeit der Einreichung der Einleitungsanzeige in Kraft stehenden Fassungen der Schiedsordnung und der ITDR-Empfehlungen.

Das Schiedsgericht soll aus ... («einem», «drei», «einem oder drei») Mitglieder(n) bestehen;

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Ort in der Schweiz, es sei denn, die Parteien einigen sich auf einen Sitz in einem anderen Land);

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... (gewünschte Sprache einfügen).

Ungeachtet des Vorstehenden können die Parteien jederzeit vereinbaren, den Streitfall einer Mediation gemäss der Schweizerischen Mediationsordnung des Swiss Arbitration Centre sowie den Empfehlungen für die Mediation der Institution for IT and Data Dispute Resolution (ITDR) zu unterziehen, die beide an dem Tag in Kraft sind, an dem der Schlichtungsantrag gemäss diesen Regeln und Empfehlungen eingereicht wird.

Ungeachtet des Vorstehenden können die Parteien jederzeit, bevor sie die Streitigkeit einem Schiedsverfahren oder einer Mediation unterziehen, vereinbaren, die Streitigkeit einer Begutachtung durch einen Sachverständigen gemäss der Verfahrensordnung für Gutachten der Institution for IT and Data Dispute Resolution (ITDR) zu unterziehen, die an dem Tag in Kraft ist, an dem der Antrag auf Begutachtung durch einen Sachverständigen gemäss dieser Verfahrensordnung gestellt wird.